

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 33/2004
10. September 2004**

**Erste Satzung zur Änderung der Anlage
B zur Prüfungs- und Studienordnung der
Universität Konstanz für die geisteswis-
senschaftlichen Magister Artium/ Master
of Arts (M.A.)-Studiengänge**

vom 10. September 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: B 6.3 Stand: 10.09.2004
Erste Satzung zur Änderung der Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/ Master of Arts (M.A.)-Studiengänge	
vom 10. September 2004	

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 11. Februar 2004 die nachfolgende Änderung der Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge (in der Fassung vom 15. September 2003, Amtl. Bekm. 22/2003), hier: Ergänzung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach Soziologie, beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat der Änderung aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz am 9. September 2004 die Zustimmung erteilt

Artikel 1

Die Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Magister Artium/Master of Arts (M.A.)-Studiengänge wird um die nachfolgenden Fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach Soziologie ergänzt:

Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen **Magister Artium/ Master of Arts (M.A.)-Studiengänge**

Fach **SOZIOLOGIE**

(in der Fassung vom 10. September 2004)

§ 1 Studienumfang

- (1) Im M.A.-Studiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.
 (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt 30 SWS.

§ 2 Studieninhalte

Im M.A.-Studiengang Soziologie sind folgende Module zu belegen:¹

(1) M.A.-Modul „Methodologie und Methoden der empirischen Sozialforschung“

Lehrveranstaltung	Art ²	StL	PL ³	ECTS	SWS	Sem
Masterprojektseminar I	S		KI./HA	12	6	1-3
Masterprojektseminar II	S		KI./HA	12	6	1-3
Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar	S		KI./HA	7	2	1-3

(2) M.A.-Modul „Soziologische Theorie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	ECTS	SWS	Sem
Soziologische Theorie II (+ Tutorium)	VL/S		KI./HA	9	4	1-3
Klassiker	VL/S		KI./HA	7	2	1-3

¹ **Abkürzungen:**

Art = Arten von Lehrveranstaltungen: VL= Vorlesung, S = Seminar

StL = Studienleistungen: Ref. = Referat

PL = Prüfungsleistungen: KI. = Klausur, HA = Hausarbeit, Ref. = Referat

Sem. = Hier wird angegeben, im wievielten Semester die Veranstaltung zu belegen ist.

² **Art der Lehrveranstaltung:**

Welche Art von Lehrveranstaltung angeboten werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Vorlesung bei großer Teilnehmerzahl).

³ **Art der Prüfungsleistung:**

Welche Art von Prüfungsleistung erbracht werden soll, kann grundsätzlich von der/dem Lehrenden für die jeweilige Veranstaltung bestimmt werden (z.B. Klausur bei großer Teilnehmerzahl). Ausnahme: Referate sind keine eigenständigen Prüfungsleistungen und müssen durch Zusatzleistung(en) (z.B. Hausarbeit, Klausur) ergänzt werden; als eigenständige Studienleistungen sind sie aber zulässig.

(3) M.A.-Modul „Spezielle Soziologie“

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	ECTS	SWS	Sem
Masterseminar in Spezialsoziologie ⁴	VL/S		KI./HA	7	2	1-3

(4) Ergänzungsbereich zum M.A.-Studiengang Soziologie

Lehrveranstaltung	Art	StL	PL	ECTS	SWS	Sem
Ergänzungsveranstaltung I (z.B. weiteres Masterseminar in Spezialsoziologie)	VL/S	KI./HA/Ref.		3	2	1-3
Ergänzungsveranstaltung II (z.B. Veranstaltung aus M.A. Geschichte, Politikwiss., etc.)	VL/S	KI./HA/Ref.		3	2	1-3
Praktikum, mind. 4 Wochen ⁵ <u>oder</u> zwei weitere Ergänzungsveranstaltungen				6	4	1-3

Gesamt M.A. Soziologie		2/4	6	66	30	
-------------------------------	--	------------	----------	-----------	-----------	--

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Soziologie sind:

1. zwei Professoren/ Professorinnen
2. ein Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein(e) Studierende(r) mit beratender Stimme
4. der/ die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die drei erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Fall der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; Lehrveranstaltungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache sind zulässig. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen im Rahmen der Magister/Master-Abschlussprüfung können auch in der betreffenden Fremdsprache erbracht werden, sofern sich alle Beteiligten damit einverstanden erklärt haben.

⁴ Das Masterseminar sollte dem Masterprojektseminar inhaltlich nahe stehen.

⁵ Auch wenn ein längeres Praktikum absolviert wird, werden nur 4 SWS angerechnet.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

(1) *Prüfungsleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet sechs studienbegleitende Prüfungsleistungen in den folgenden Veranstaltungen:

- Masterprojektseminar I (6 SWS)
- Masterprojektseminar II (6 SWS)
- Fortgeschrittenes Forschungs- und Methodenseminar (2 SWS)
- Soziologische Theorie II mit Tutorium (4 SWS)
- Klassiker (2 SWS)
- Masterseminar in Spezialsoziologie (2 SWS)

(2) *Studienleistungen*: Die M.A.-Prüfung beinhaltet zwei studienbegleitende Studienleistungen in zwei Ergänzungsveranstaltungen sowie den Nachweis eines mindestens vierwöchigen Praktikums. Alternativ zum Praktikum können eine dritte und eine vierte Ergänzungsveranstaltung belegt werden, in denen ebenfalls Studienleistungen zu erbringen sind.

§ 6 Inhalt, Art und Umfang der M.A.-Abschlussprüfung in Soziologie

(1) *Bestandteile der Abschlussprüfung*: Es sind eine Abschlussklausur, eine schriftliche Abschlussarbeit und eine mündliche Abschlussprüfung zu absolvieren. Die Bearbeitungszeit für die Klausur, auf die 12 ECTS-Punkte entfallen, beträgt in der Regel vier Stunden. Die Bearbeitungszeit für die Arbeit, auf die 30 ECTS-Punkte entfallen, beträgt vier Monate; Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung, auf die 12 ECTS-Punkte entfallen, dauert in der Regel eine Stunde. Darin wird in der Form eines Kolloquiums ausschließlich das Thema bzw. der Inhalt der Abschlussarbeit geprüft. Die Prüfung wird von den beiden Prüfern/ Prüferinnen der Abschlussarbeit abgenommen.

(2) Sofern die Abschlussarbeit von dem/der einen Prüfer(in) mit „ausreichend (4,0)“ oder besser, von dem/der anderen Prüfer(in) dagegen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wird, muss der Prüfungsausschuss Soziologie eine(n) dritte(n) Prüfer(in) bestellen. Bewertet der/die dritte Prüfer/in die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. §18 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Prüfungs- und Studienordnung gelten entsprechend. Lautet die Note des/der dritten Prüfers/ Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

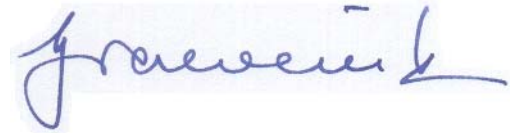
§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote für den M.A.-Studiengang Soziologie setzt sich aus den gewichteten Einzelnoten aller Prüfungsleistungen zusammen. Insgesamt gehen die Einzelnoten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu 40 Prozent, die Note der Abschlussklausur zu 10 Prozent, die Note der Abschlussarbeit zu 40 Prozent und die Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 10 Prozent in die Gesamtnote ein.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 10. September 2004

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor